

österreichisches
film institut



ÖSTERREICHISCHES FILMINSTITUT

**PUBLIC CORPORATE
GOVERNANCE BERICHT**

2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Zielsetzung des Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)

- 1.1. Rechtswirkungen des Kodex
- 1.2. Public Corporate Governance Bericht

2. Geschäftsführung und Aufsichtsrat

- 2.1. Geschäftsführung / Stellvertretung
- 2.2. Aufsichtsrat
- 2.3. Vergütungen

3. Berücksichtigung von Genderaspekten

- 3.1. Anteil von Frauen in der Geschäftsleitung, in leitender Stellung und im Aufsichtsrat
- 3.2. Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen in der Geschäftsleitung, in leitender Stellung und im Aufsichtsrat

4. Gemeinsame Erklärung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Anhang:

- Abweichung von zwingenden Regeln bzw Empfehlungen des Kodex

Präambel

Das Österreichische Filminstitut (ÖFI) legt für das Geschäftsjahr 2024 den Corporate Governance Bericht vor. Der Bericht wird jährlich erstellt und auf der Website des Filminstituts www.filminstitut.at veröffentlicht.

Grundlage ist der von der Bundesregierung am 28. Juni 2017 beschlossene und überarbeitete Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017), der ab dem Geschäftsjahr 2017 zur Anwendung kommt.

Der Aufsichtsrat des Österreichischen Filminstituts hat in der Geschäftsordnung unter Punkt 5 beschlossen, den B-PCGK zu beachten, solange keine im Filmförderungsgesetz (FFG) zwingend normierten Bestimmungen Besonderheiten und Abweichungen entgegenstehen.

1. Zielsetzung des Public Corporate Governance Kodex

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) enthält wesentliche Bestimmungen und international anerkannte Standards zur Leitung und Überwachung von Unternehmen des Bundes und seiner Tochter- und Subunternehmen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Aufgaben und gemeinwirtschaftlichen Verantwortungen.

Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen.

1.1. Rechtswirkung des Kodex

Der Kodex stellt als Beschluss der Bundesregierung eine freiwillige Selbstbindung des Bundes dar und ist öffentlich zugänglich.

Der Kodex enthält

- Zwingende Regeln, die mit „K“ gekennzeichnet und uneingeschränkt zu beachten sind, sofern ihnen im Einzelfall nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen,
- „Comply & Explain“ Regeln, die mit „C“ gekennzeichnet sind und auf die körperschaftlichen Struktur- und Organverhältnisse der gegenständlichen Rechtsformen soweit wie möglich zu übertragen sind;
- Anmerkungen, die der Erläuterung der jeweiligen Regelung gelten.

1.2. Public Corporate Governance Bericht

Die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan haben jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens zu berichten (Public Corporate Governance Bericht). Der Bericht ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem nach dem Gesetz zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ vorzulegen. Der Bericht hat die Erklärung der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans zu enthalten, ob diesem Kodex entsprochen wurde und wenn von zwingenden Regelungen oder Empfehlungen abgewichen wurde/wird, aus welchen Gründen dies erfolgt ist („Comply or Explain“).

Der Bericht hat auch insbesondere eine Darstellung der

- Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung,
- Vergütungen der Geschäftsleitung und der Mitglieder des Überwachungsorgans und
- Berücksichtigung von Genderaspekten in der Geschäftsleitung und im Überwachungsorgan

zu enthalten.

2. Geschäftsführung und Aufsichtsrat

2.1. Geschäftsführung / Stellvertretung

Die Geschäftsführung des ÖFI besteht gemäß den Bestimmungen des Filmförderungsgesetzes (FFG) aus einer/einem bestellten Direktor/in, die/der nach Anhörung des Aufsichtsrates von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu bestellen ist, wobei wiederholte Bestellungen zulässig sind. Eine Wiederbestellung hat spätestens sechs Monate vor Ablauf der Funktionsperiode zu erfolgen und vor der Bestellung einer/eines neuen Direktors/in ist jedenfalls eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

Für das Organ Direktor/in des Filminstituts war im abgelaufenen Berichtsjahr bestellt:

<i>Name</i>	<i>Geburtsjahr</i>	<i>Datum Erstbestellung</i>	<i>Ende lfd Funktionsperiode</i>
Mag. Roland Teichmann	1970	01.05.2004	30.06.2029

Der Direktor hat im Berichtsjahr keinerlei Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen ausgeübt.

Die/der Direktor/in ist für alle Angelegenheiten des Filminstituts zuständig, sofern im FFG nichts Besonderes geregelt ist. Sie/Er vertritt das Filminstitut gerichtlich und außergerichtlich. Ihr/Ihm obliegen insbesondere auch folgende Aufgaben:

- die Prüfung und Vorbereitung der Ansuchen für die Behandlung durch die Projektkommission und die Vorlage aller Förderungsansuchen, die nach dem Projektprinzip gefördert werden sollen, an die Projektkommission;
- die Durchführung der Förderung für die Verwertung und berufliche Weiterbildung sowie der Referenzfilmförderung und der Förderung nach dem Standortprinzip;
- der Abschluss der Förderungsvereinbarungen mit den Förderungswerberinnen und Förderungswerbern;
- die Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrates;
- die Antragstellung an den Aufsichtsrat in den Angelegenheiten des § 5 Abs. 8 lit. a bis h FFG;
- die Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Projektkommission;
- die laufende Überwachung und Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen;
- die Vorlage des Tätigkeitsberichtes über die Förderungsentscheidungen des abgeschlossenen Geschäftsjahres bis längstens 31. März des folgenden Jahres an den Aufsichtsrat;
- die Vorlage eines jährlichen Berichts über den künstlerischen und wirtschaftlichen Erfolg der geförderten Filme, insbesondere anhand von Besucherzahlen, relevanten Festivalerfolgen und Vermarktungsergebnissen, an den Aufsichtsrat zum Zweck der jährlichen Evaluierung der Förderungsziele;
- die Antragstellung an den Aufsichtsrat in allen Fragen der Förderungsrichtlinien;
- die Wahrnehmung der internationalen Beziehungen im Bereich des Filmwesens.

Stellvertretung der/des Direktors/in

Die stellvertretende Direktorin bzw. der stellvertretende Direktor vertritt die Direktorin bzw. den Direktor im Fall von deren bzw. dessen Verhinderung in allen Angelegenheiten des Filminstituts entsprechend § 7 Abs 4 FFG.

Des Weiteren ist sie/er gemeinsam mit der/dem Direktor/in zuständig für

- a) die Durchführung der Förderung nach dem Standortprinzip (ÖFI+);
- b) die Durchführung der Förderung für die Verwertung und berufliche Weiterbildung;
- c) die Prüfung des kulturellen Inhalts bei der Herstellungsförderung im Wege der Referenzfilmförderung.

Zur Stellvertretung der/des Direktors/in können vom Aufsichtsrat Mitarbeiter/innen des Filminstituts bestellt werden, die ausreichend über jene einschlägigen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr/ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben sind.

Die Stellvertretung der/des Direktors/in erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren, wobei die Bestellungsperiode der Stellvertretung mit jener der/des Direktors/in verknüpft ist.

Stellvertreterin des Direktors in der abgelaufenen Berichtsperiode war:

Name	Geburtsjahr	Datum Erstbestellung	Ende lfd Funktionsperiode
Mag.a Iris Zappe-Heller	1963	19.04.2023	30.06.2029

2.2. Aufsichtsrat

Das Österreichische Filminstitut ist eine juristische Person öffentlichen Rechts. Im Berichtsjahr unterliegt das Filminstitut der Aufsicht des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport. Die Aufsicht umfasst die Obsorge für die Gesetzmäßigkeit der Führung der Geschäfte und die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Ganges der Verwaltung sowie die Kontrolle der Gebarung.

Gemäß den Bestimmungen des FFG ist ein Aufsichtsrat bestellt.

Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern sowie aus drei nicht stimmberechtigten Experten/Expertinnen. Folgende Personen waren im Berichtsjahr 2024 Mitglieder des Aufsichtsrates:

- stimmberechtigte Mitglieder des Aufsichtsrats:
 - **Dr. Rudolf Scholten** | 1955 | Vorsitz | für das BMKÖS | 14.02.2011 - 31.01.2026
 - **Mag. Peter Schernhuber** | 1987 | 1. stellv. Vorsitz | für das BMKÖS | 19.04.2023-18.04.2026
 - **Margarita Feiner MSc** | 1989 | 2. stellv. Vorsitz | für das BMF | 01.03.2023-28.02.2026
 - **Mag.a Sylvia Vana** | 1974 | 3. stellv. Vorsitz | für das BMDW | 01.07.2019 – 30.06.2025
 - **Mag. Stefan Hahn MBA** | 1981 | Mitglied | für das BMKÖS | 01.06.2024 - 31.05.2027
 - **MMag.a Katharina Zwinger** | 1980 | Mitglied | für die Finanzprokuratur | 01.03.2020 - 28.02.2026
 - **Mag. Thomas Dürer** | 1964 | Mitglied | für die Yunion_Die Daseinsgewerkschaft | 01.07.2011-14.09.2026
 - **Alexander Dumreicher-Ivanceanu** | 1971 | Mitglied | für den Fachverband der Musik- und Filmindustrie | 01.01.2021 - 31.12.2027
 - **Elisabeth Scharang** | 1969 | Mitglied | für den Bereich Filmwesen | 15.09.2023 – 14.09.2026
 - **Mag.a Marie Kreutzer** | 1977 | Mitglied | für den Bereich Drehbuch | 01.12.2016 – 30.11.2025
 - **Mag.a Christa Auderlitzky** | 1963 | Mitglied | für den Bereich Vermarktung | 23.07.2024 – 22.07.2027

- **David Schalko** | 1973 | Mitglied | für den Bereich Regie | 01.09.2021 - 31.08.2027
- **Mag.a Barbara Pichler, MA** | 1968 | Mitglied | für den Bereich Produktion | 15.09.2023 – 14.09.2026

ausgeschieden:

- **Dr.in Barbara Fränzen** | 1958 | Mitglied | für das BMKÖS | 01.06.2015 - 31.05.2024
 - **Mag.a Salma Abdalla** | 1978 | Mitglied | für den Bereich Vermarktung | 15.09.2020 – 14.06.2024
- Ständige Experten/Expertinnen ohne Stimmrecht
- **Mag.a Margit Maier** |1966|
 - **Viktoria Salcher** | 1967 | ab 08.09.2023
 - **Dr.in Barbara Fränzen** | 1958 | ab 01.06.2024

Im Jahr 2024 hat der Aufsichtsrat vier ordentliche Sitzungen im Beisein des Direktors abgehalten, wobei die Sitzung AR 03/2024 zweigeteilt und am 01.10.2024 sowie am 27.11.2024 abgehalten wurde. Die Sitzungen fanden unter dem Vorsitz von Dr. Rudolf Scholten statt. Der Aufsichtsratsvorsitzende sowie der 1. stellvertretende Vorsitzende stehen hinsichtlich der Tagesordnungspunkte in ständigem Kontakt mit dem Direktor.

Hinsichtlich der Arbeitsweise des Aufsichtsrates wird angeführt, dass dem Aufsichtsrat auf Basis der entsprechenden Bestimmungen des FFG folgende Aufgaben obliegen:

- Die Festlegung der Geschäftsordnung für die Organe des Filminstituts,
- die Festlegung der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen,
- die Genehmigung des Jahresvoranschlages, insbesondere der budgetären Gewichtung der einzelnen Förderungsbereiche, einschließlich des Stellenplanes und des Rechnungsabschlusses,
- die Genehmigung der Gewährung von Förderungen, deren Förderungssumme bei Förderungen nach dem Projektprinzip oder nach dem Standortprinzip im Einzelfall 10 vH, bei Kumulation von Förderungen nach dem Erfolgsprinzip, dem Standortprinzip oder dem Projektprinzip im Einzelfall 15 vH der im jeweiligen Jahresvoranschlag ausgewiesenen Förderungsmittel übersteigt,
- die Genehmigung des Widerrufs einer bereits gewährten Förderung,
- die Genehmigung des Abschlusses von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige finanzielle Belastung des Filminstituts zur Folge haben, sowie die Genehmigung einer unbefristeten Vollmacht, für das Filminstitut zu handeln,
- die Genehmigung des Verzichtes auf Forderungen,
- die Genehmigung von Angelegenheiten des Filminstitutspersonals betreffende Rechtshandlungen, soweit sich der Aufsichtsrat diese vorbehalten hat,
- die Erstellung von Vorschlägen zur Bestellung der Direktorin bzw. des Direktors,
- die laufende Kontrolle und Überprüfung der Tätigkeit der Direktorin bzw. des Direktors und der Projektkommission,
- die Beschlussfassung über den von der Direktorin bzw. vom Direktor jährlich gemäß § 7 Abs. 4 lit. h vorzulegenden Tätigkeitsbericht und
- die jährliche Evaluierung der Förderungsziele anhand des Berichts gemäß § 7 Abs. 4 lit. i zum künstlerischen und wirtschaftlichen Erfolg der geförderten Filme,
- die Genehmigung der Beiziehung von sachkundigen Dritten durch die Direktorin bzw. den Direktor zur Vorbereitung und Erfüllung seiner Aufgaben.

2.3. Offenlegung der Vergütungen

Die Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

bedarf gemäß Punkt 12.2. des Kodex der Zustimmung der Betroffenen. Der aktuell gültige Geschäftsführervertrag sieht eine entsprechende Verpflichtung vor und somit wird für das Berichtsjahr ein Bruttobezug inkl. allfälliger Aufwandsentschädigungen in Höhe von € 166.213,01 bekanntgegeben. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrates liegen für das Berichtsjahr 2024 keine Zustimmungserklärungen vor, weshalb eine detaillierte Veröffentlichung unterbleibt.

Hinsichtlich der Vergütungen des Aufsichtsrates sei angeführt, dass gemäß FFG den Mitgliedern des Aufsichtsrates – ausgenommenen sind die von den Bundesministerien bestellten Vertreter (§ 5 Abs 1 lit. a) - für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) zusteht. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird vom Aufsichtsrat in der GO festgelegt und bedarf der Zustimmung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport. Sie beträgt im Berichtsjahr € 120,-- pro Sitzung.

3. Berücksichtigung von Genderaspekten

3.1. Anteil von Frauen in der Geschäftsleitung, in leitender Stellung und im Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung des ÖFI bekennt sich in allen Bereichen zu einer aktiven Gleichbehandlungspolitik, um Chancengleichheit für Frauen und Männern gleichermaßen zu gewährleisten. Die Förderung von Frauen auch im Unternehmen ist ein erklärtes Anliegen. Bei den Personalentscheidungen wurde diesem Umstand Rechnung getragen und die Position der Stellvertretung der/des Direktors/in einer Frau übertragen. Der Frauenanteil bei den angestellten Dienstnehmern/Dienstnehmerinnen ist über die Jahre konstant übergewichtet und beträgt im Berichtsjahr 2024 nach Köpfen 66,7% (VJ 70,8 %), auf Basis Vollzeitäquivalent 63,1 % (VJ 67,6 %).

	Anzahl			%	
	gesamt	M	W	M	W
Direktor	1	1	0	100	0
Stellvertretung	1	0	1	0	100
Leitende Angestellte	2	2	0	100	0
Aufsichtsrat	13	6	7	46	54
Aufsichtsrat ExpertInnen	3	0	3	0	100

3.2. Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen in der Geschäftsleitung, in leitender Stellung und im Aufsichtsrat

Aufgrund des ausgewogenen Verhältnisses zwischen Frauen und Männern in der Geschäftsleitung und der Stellvertretung (Direktor und Stellvertreterin des Direktors) sind hierfür keine weiteren Maßnahmen zu setzen. Mag.a Iris Zappe-Heller – die Stellvertreterin des Direktors – trägt die Verantwortung für den Bereich Gender-, Diversity- und Inklusionsangelegenheiten sowie für die Personalagenden. Entscheidungen über eingereichte Vorhaben für Förderungen nach dem Standortprinzip ÖFI+ sowie für Verwertungsförderungen, Förderungen der beruflichen Weiterbildung und Förderungen im Rahmen der Referenzfilmförderung trifft sie gemeinsam mit dem Direktor.

Das Geschlechterverhältnis in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist konstant stabil, wobei das diesbezügliche Bestellungs- und Ernennungsrecht gem. FFG bei der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport liegt. Im Vergleich zum Vorjahresreport ist im Berichtsjahr der Frauenanteil bei den Aufsichtsratsmitgliedern mit Stimmrecht von 62 % auf 54 % zum Jahresende leicht gefallen. Über einen Zeitraum von 5 Jahren

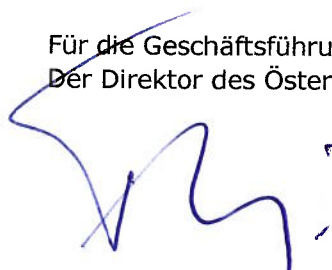
liegt der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat konstant bei bzw. über 50 %, bei jenen ohne Stimmrecht (Expertinnen) beträgt der Anteil 2024 100 % (VJ 100 %).

4. Gemeinsame Erklärung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat des ÖFI erklären, im Berichtsjahr 2024 den Bestimmungen des B-PCGK mit der Maßgabe der im Anhang dargestellten Abweichungen entsprochen zu haben.

Wien, am

Für die Geschäftsführung:
Der Direktor des Österreichischen Filminstituts



Mag. Roland Teichmann

Für den Aufsichtsrat:
Der Vorsitzende des Aufsichtsrats



Dr. Rudolf Scholten

Abweichungen von zwingenden Regeln bzw. Empfehlungen des Kodex

B-PCGK Regel Nr.	ABWEICHUNGEN
8.1.6 + 8.1.7	Festlegung der Berichtspflichten an das Überwachungsorgan
	In der Geschäftsordnung des Filminstituts sind die Informations- und Berichtspflichten an den Aufsichtsrat gem. FFG festgelegt.
9.2.1	Anzahl der Mitglieder der Geschäftsführung – Vier-Augen-Prinzip
	Nach § 7 (4) des Filmförderungsgesetzes idgF ist die/der Direktor/in für alle Angelegenheiten des Filminstituts zuständig, sofern im Filmförderungsgesetz nichts Besonderes geregelt ist. Sie/Er vertritt das Filminstitut gerichtlich und außergerichtlich. Nichtgremiale Förderungsentscheidungen für Förderungen nach dem Standortprinzip ÖFI+ sowie für Verwertungsförderungen, Förderungen der beruflichen Weiterbildung und Förderungen im Rahmen der Referenzfilmförderung trifft die/der Direktor/in gemeinsam mit der/dem stellvertretenden Direktor/in. Dem Vier-Augen-Prinzip wird weiters bei den Zahlungsvorgängen Rechnung getragen, indem der Direktor oder die Stellvertreterin des Direktors mit einem weiteren Zeichnungsberechtigten unterzeichnet, zum anderen auch durch sinnvoll administrierbare Maßnahmen innerhalb der Organisationsstruktur.
11.2.1.	Bestellung der Mitglieder des Überwachungsorgans
	Mitglied des Überwachungsorgans darf nicht sein, wer in einer geschäftlichen Beziehung zum Unternehmen steht, die einen nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet. Dieser Bestimmung wird durch eine organseitige Verpflichtung zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung der Funktionen („compliance“) in der Geschäftsordnung des Filminstituts Rechnung getragen.
11.2.3.1	Bestellung des/der Vorsitzenden des Überwachungsorgans
	Aufgrund der Regelung durch § 5 (1) des Filmförderungsgesetzes idgF wird der Vorsitz des Aufsichtsrates durch die Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport bestellt. Eine Stellvertretungsregelung findet sich in § 5 (3) des Filmförderungsgesetzes idgF.
11.5.4	Zuständigkeit zur Festlegung des Sitzungsgeldes
	Gemäß § 5 (12) des Filmförderungsgesetzes idgF steht den Mitgliedern des Aufsichtsrates – ausgenommenen sind die von den Bundesministerien bestellten Vertreter/innen (§ 5 Abs 1 lit. a) - für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld zu. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festgelegt und bedarf der Zustimmung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.
13.	Interne Revision
	Aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen soll die Revisionsleistung im Rahmen einer Beauftragung an eine externe Einheit vergeben werden (siehe auch 13.2. des Kodex)
14.3	Bestellung des/der Abschlussprüfers/Abschlussprüferin
	Eine Anwendung der Vorschriften des UGB hinsichtlich der Bestellung des/der Abschlussprüfers/Abschlussprüferin war zum Zeitpunkt der Berichterstellung nicht gegeben.

